

Kirchliches Arbeitsgericht

für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz

Az.: **KAG Mainz M 15/10 Mz - ewVfg -**

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

mit den Beteiligten

1. MAV Hospital,

Antragstellerin,

2. Hospital,

Antragsgegnerin,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch Richter R. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 30.5.2010 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt, ohne Beteiligung der antragstellenden Mitarbeitervertretung die Telefondaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospitals zur Verhaltens- und Leistungskontrolle auszuwerten.

Gründe

I.

Die beteiligten Parteien streiten im vorliegenden Verfahren auf Erlass einer von der Mitarbeitervertretung (im folgenden nur noch: MAV) beantragten einstweiligen Verfügung um die Auswertung von durch eine Telefonanlage erfassten Telefondaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im folgenden nur noch: Mitarbeiter) zur Verhaltens- und Leistungskontrolle.

Seit Anfang der 90er Jahre existierte in dem von der Antragsgegnerin getragenen Hospital eine Telefonanlage, über die dienstliche wie auch private Telefongespräche geführt werden können. Im Jahre 2003 wurde diese Telefonanlage durch eine andere ersetzt. Auch bei dieser werden die Verbindungsdaten der geführten – dienstlichen wie auch privaten – Telefonate aufgezeichnet und gespeichert. Für private Telefonate ist ein besonderes Verfahren vorgesehen, um die Abrechnung dieser Telefonate zu ermöglichen.

Ob ein Beteiligungsrecht der Mitarbeitervertretung (MAV) nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Mainz (im folgenden nur noch: MAVO) bei Installierung der neuen Telefonanlage im Jahre 2003 bestand oder beachtet wurde und ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren stattgefunden hat, ist zwischen den beteiligten Parteien umstritten.

Nunmehr beabsichtigt die Beklagte, die gespeicherten Telefondaten der dienstlichen Telefonate des Mitarbeiters G. im Zeitraum der letzten 6 Monate zu überprüfen und auszuwerten. Sie hegt den Verdacht, dass dieser Mitarbeiter private Telefonate geführt hat, ohne das hierfür vorgesehene Verfahren eingehalten zu haben.

Mit Schreiben vom 11.5.2010 informierte die Antragsgegnerin die MAV über ihre Absicht. – Vorher, am 5.5.2010, hatte die Antragsgegnerin mit dem Mitarbeiter G. im Beisein der MAV ein Personalgespräch geführt, in dem es auch um privates Telefonieren während der Arbeitszeit ging. Im Verlaufe dieses Gespräches erklärte der Mitarbeiter G. sein Einverständnis zur Überprüfung seiner Telefondaten.

Veranlasst durch ein angebliches Fehlverhalten des Mitarbeiters G. betreffend unerlaubte private Internetnutzung über den ihm an seinem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Personalcomputer war es schon zu einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zwischen den hier beteiligten Parteien gekommen. Mit Beschluss vom 30.4.2010 – KAG Mainz 04/10 Mz - ewVfg – ist der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt worden, ohne Beteiligung der MAV weitere Auswertungen der Internetdaten der Mitarbeiter vorzunehmen.

Die MAV trägt vor, bei Einführung der neuen – gegenüber der bisherigen Telefonanlage entscheidende Veränderungen aufweisenden – Telefonanlage habe die Antragsgegnerin weder ihre, der MAV, Zustimmung eingeholt noch sei diese erteilt worden. Die Auswertung der erfassten Telefondaten sei deshalb unzulässig oder bedürfe ihrer Zustimmung. Dabei komme es nicht darauf an, ob es um dienstliche oder private Telefonate gehe.

Die antragstellende MAV beantragt den Erlass einer einstweiligen Verfügung dahin, dass der Antragsgegnerin untersagt wird, ohne Beteiligung der Antragstellerin die Telefondaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospitals zur Verhaltens- und Leistungskontrolle auszuwerten

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag der Mitarbeitervertretung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin bringt vor, durch die Installation einer neuen Telefonanlage im Jahre 2003 hätte sich eine Änderung des Telefonverkehrs nicht ergeben. Nach wie vor seien die Verbindungsdaten der geführten Telefonate gespeichert worden, insbesondere um Kosten der Privattelefonate berechnen zu können, und es habe die Möglichkeit bestanden, Leistungskontrollen vorzunehmen. Jedenfalls sei die MAV im Jahre 2003 vor Austausch der Telefonanlage ausführlich mündlich (gegenüber dem damaligen MAV-Vorsitzenden B.) wie auch schriftlich (Schreiben vom 2.4.2003) hierüber informiert worden. Die mündliche Information habe die beabsichtigte Installation der neuen Telefonanlage und die technischen Einzelheiten der Speicherung von dienstlichen sowie privaten Telefonaten zum Inhalt gehabt. Nach der mündlichen und schriftlichen Unterrichtung der MAV sei keine ablehnende Reaktion der MAV erfolgt. Sie habe keine Einwände erhoben und sei mit dem Austausch der Telefonanlage und der Art und Weise der Nutzung sowie der Speicherung der Verbindungsdaten einverstanden gewesen. – Durch diese Vorgehensweise sei das Beteiligungsrecht der MAV durchaus gewahrt worden. Eine derartige Handhabung sei im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Einvernehmen mit der MAV jahrelang praktiziert worden. – Im Übrigen habe der Dienstgeber das Recht, die ausschließlich als dienstlich gekennzeichneten Telefonate der Mitarbeiter zu speichern und ggf. auch deren dienstlichen Charakter zu prüfen und auszuwerten.

Beide Parteien haben zur Glaubhaftmachung ihres Vorbringens eidesstattliche Versicherungen vorgelegt. Auf diese sowie das Vorbringen in den eingereichten Schriftsätzen und die diesen beigelegten sonstigen Schriftstücke wird für den Sach- und Streitstand im Übrigen Bezug genommen.

Die Verfahrensakte KAG Mainz M 09/10 Mz – ewVfg-, auf die sich die MAV bezogen hat, war beigezogen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat Erfolg.

1. Die Zuständigkeit des angerufenen Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus einer Mitarbeitervertretungsordnung vor und zwar hinsichtlich des § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO Mainz.
2. Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung.
3. Der Antragsgegnerin ist im Wege der einstweiligen Verfügung zu untersagen, ohne Beteiligung der antragstellenden MAV die Telefondaten der Mitarbeiter des Hospitals zur Verhaltens- und Leistungskontrolle auszuwerten.

a. Vorab ist herauszustellen:

Eine Telefonanlage, die, wie hier, die Telefondaten der die Telefonanlage nutzenden einzelnen Mitarbeiter erfasst, speichert, einer Sichtung und Auswertung zugänglich macht und damit zu einer Verhaltens- und Leistungsüberwachung geeignet ist und diese ermöglicht, ist eine technische Einrichtung i. S. von § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO (s. Beyer/Frank u. a., MAVO – Freiburger Kommentar, Stand 1/2009, § 36 Rz 51; Fitting/Engels/Schmidt u. a., BetrVG, 23. Aufl., § 87 Rz 244).

Die Einführung und Anwendung einer solchen Anlage unterliegt dem Beteiligungsrecht der MAV; sie bedarf der Zustimmung der MAV (§ 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO).

Das Beteiligungsrecht in diesem Fall bezweckt den Schutz der Mitarbeiter vor anonymen Kontrolleinrichtungen mit ihren vielfältigen Überwachungsmöglichkeiten, die in den persönlichen Bereich des Mitarbeiters eingreifen. Das Beteiligungsrecht ist dabei in der Form eines präventiven Schutzes angelegt, um der MAV die Möglichkeit zu geben, Eingriffe in den Persönlichkeitsbereich der Mitarbeiter abzuwehren oder jedenfalls auf das betrieblich unbedingt Notwendige zu beschränken und dabei gestaltend mitzuwirken (MAVO – Freiburger Kommentar, § 36 Rz. 42 f; Bleistein/Thiel, MAVO, 5. Aufl., § 36 Rz. 94). Meist – und höchst empfehlenswert – werden diesbezügliche Regelungen in einer Dienstvereinbarung festgehalten (§ 38 Abs. 1 Nr. 9 MAVO); im Falle der Uneinigkeit kann die Einigungsstelle angerufen werden (§§ 33 Abs. 4, 45 Abs. 1 Nr. 9 MAVO), die erforderlichenfalls durch Spruch unter angemessener Berücksichtigung der Belange und Interessen der Einrichtung des Dienstgebers und der von der MAV vertretenen Mitarbeiter entscheidet (§ 47 Abs. 1, 2 MAVO).

b. Der (Verfügungs-)Anspruch auf die begehrte Unterlassung der Auswertung von Telefondaten ist gegeben.

(1) Führt ein Dienstgeber, wie hier, eine zur Überwachung geeignete technische Einrichtung ein und wendet sie an, ohne die MAV beteiligt zu haben bzw. ohne das Verfahren nach § 33 MAVO (i. V. mit § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO) beachtet zu haben, so kann die MAV die Unterlassung der Nutzung oder Verwendung durch Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts geltend machen und verlangen (MAVO – Freiburger Kommentar, § 36 Rz. 61; Bleistein/Thiel, § 36 Rz. 106).

(2) Die Voraussetzung hierfür, nämlich fehlende Beteiligung der MAV, ist zumindest und jedenfalls insoweit gegeben, als es um die Anwendung

der Telefonanlage mit ihrer Funktion der Telefondatenerfassung zur Verhaltens- und Leistungskontrolle durch Auswertung geht. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob bei Einführung der Telefonanlage überhaupt das Beteiligungsrecht der MAV beachtet wurde und die Zustimmung der MAV hierzu eingeholt, erteilt wurde oder – gem. § 33 Abs. 2 S. 2 MAVO – als erteilt zu gelten hat. Denn selbst wenn zugunsten der Antragsgegnerin entsprechend ihrem eigenen Vortrag angenommen wird, sie habe die MAV anlässlich der Installation der anderen/neuen Telefonanlage informiert und die MAV habe zugestimmt, zumindest nicht rechtzeitig Einwände erhoben, so kann sich die erteilte oder als erteilt geltende Zustimmung nur auf das beziehen, worüber die MAV informiert wurde. Das war – wie sich auch aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen und dem Schreiben vom 2.4.2003 ergibt – zum einen der Austausch der Telefonanlage an sich, zum anderen die Art und Weise der Speicherung der jeweils gewählten Verbindungsdaten (Telefondaten) und deren technische Einzelheiten und dies zwecks Abrechnung und Dokumentation der von Mitarbeitern über die Telefonanlage geführten Privatgespräche. Dagegen stellt die hier im Streit stehende Nutzung der gespeicherten Telefondaten zum Zwecke der Verhaltens- und Leistungskontrolle eine weitergehende Anwendung dar, die gegenüber der Nutzung für Abrechnungszwecke eine eigene Qualität und Dimension hat und gerade den Kern des Schutzbereichs betrifft, der durch das Beteiligungsrecht der MAV gewahrt und mitgestaltet werden soll (s.o.).

- (3) Festzuhalten bleibt, dass die Nutzung und Auswertung der gespeicherten Telefondaten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle nicht Gegenstand der Beteiligung der MAV und deren Zustimmung war. Da auch nichts dafür ersichtlich ist, dass die MAV früher, etwa bei erstmaliger Installation einer Telefonanlage, oder in der Zeit bis zur Installation der neuen Telefonanlage über die Nutzung zur Verhaltens- und Leistungskontrolle unterrichtet worden wäre und dem zugestimmt hätte, kann die MAV verlangen, dass die Anwendung der Telefonanlage, soweit sie nicht Gegenstand der Beteiligung der MAV und deren (angenommener) Zustimmung war, unterbleibt, d. h. die Auswertung der Telefondaten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle unterlassen wird. Wenn die MAV dies nicht so geltend macht, sondern eine zulässige Auswertung an die Beteiligung der MAV bindet, so ist das lediglich ein Minus im Verhältnis zu der an sich gegebenen Rechtsposition. Das ist unschädlich und beeinträchtigt nicht das Bestehen des Verfügungsanspruchs.
- (4) Die für einen Unterlassungsanspruch erforderliche Erstbegehungsgefahr oder Wiederholungsgefahr ist anzunehmen. Sie wird grundsätzlich indiziert durch ein bereits erfolgtes oder bevorstehendes Verhalten, das sich als rechtswidrig darstellt – hier: Auswertung von Telefondaten zur Verhaltens- und Leistungskontrolle, ohne dass dieses durch eine entsprechende unter Beteiligung der MAV zustande gekommene Regelung erlaubt war oder dass die MAV dem zugestimmt hat. Vorliegend hat die Antragsgegnerin angekündigt, beim Mitarbeiter G. eine solche Auswertung vorzunehmen. Und es ist auch nicht auszuschließen, dass sie bei von ihr gesehenen Anlässen jederzeit gegenüber anderen Mitarbeitern ebenso vorgehen wird. Dass sie dies nicht tun wird, hat die Antragsgegnerin lediglich in Aussicht gestellt, aber nicht verbindlich ohne jegliche Einschränkungen derart zugesichert, dass eine Wiederholungsgefahr auszuschließen wäre.

c.

- (1) Schließlich ist auch ein Verfügungsgrund gegeben. Es steht nicht lediglich die Nichtbeachtung des Beteiligungsrechts der MAV nach § 36 Abs. 1 Nr. 9 MAVO in Frage, sondern der durch das Beteiligungsrecht zu bewirkende Schutz der Mitarbeiter vor einer anonymen, den Persönlichkeitsbereich der Mitarbeiter berührenden Maßnahme, nämlich der unzulässigen Auswertung von gespeicherten Telefondaten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle. Dieser Schutz wird angesichts der gegebenen (s. o.) Wiederholungsgefahr (auf dem Hintergrund des angekündigten Vorgehens im Falle des Mitarbeiters G.) konkret vereitelt, wenn die Antragsgegnerin nicht davon gehindert wird, zukünftige Auswertungen ohne Beteiligung der MAV vorzunehmen.
- (2) Anzumerken bleibt, dass das Einverständnis des Mitarbeiters G. bei alledem keine Rolle spielt. Das Beteiligungsrecht der MAV bezweckt auch, den einzelnen Mitarbeiter nicht erst in Situationen kommen zu lassen, sich gegen bestimmte Ansinnen zur Wehr setzen zu müssen oder dem Ansinnen nachzugeben. Zudem geht es bei der Verhinderung unzulässiger Auswertung von Telefondaten ohnehin nicht nur um den Mitarbeiter G., sondern um den Schutz aller Mitarbeiter.

4. Gegen diesen Beschluss ist die Revision nicht zulässig (§ 47 Abs. 4 KAGO).

gez. R.